

Nichtamtliche Lesefassung

Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Vom 22. September 2017 (zuletzt geändert am 26. Juli 2024)

1 Grundsätzliches

- 1.1 Schulwanderungen und Schulfahrten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift erweitern den Unterricht und ermöglichen in besonderer Weise ein handlungs- und kompetenzorientiertes sowie lebensnahes Lernen.
- 1.2. Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Schulgesetzes.
Veranstaltungen in Form eines Erholungsurlaubs oder Reisen mit überwiegend touristischem Charakter sind keine schulischen Veranstaltungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift und daher unzulässig.
- 1.3 Definitionen:
 - Schulwanderungen: hierzu zählen Exkursionen und Wandertage
 - Schulfahrten: hierzu gehören Klassenfahrten, Studienfahrten und Schülergruppenfahrten sowie Schüleraustausche im Rahmen von Schulpartnerschaften
 - Klassenfahrten: finden vorrangig im Primarbereich und im Sekundarbereich I statt
 - Studienfahrten: sind Gruppenreisen, die das Fachwissen erweitern sollen, sie werden vorrangig in der Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sowie im Rahmen der Bildungsangebote an Schulen gemäß § 19 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes sowie an Profilschulen mit den Schwerpunkten MINT, Humanistische Bildung und Niederdeutsch durchgeführt
 - Schülergruppen: können sich aus einzelnen Schülerinnen und Schülern einer Klasse, eines Jahrganges, jahrgangs- oder schulübergreifend zusammensetzen
- 1.4 Nicht unter die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift fallen Gedenkstättenfahrten und Fahrten, die im Zusammenhang mit Schülerpraktika stehen. Diese sind unter anderem in der „Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beziehungsweise in der Verwaltungsvorschrift „Berufliche Orientierung an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ geregelt.
Darüber hinaus werden auch Fahrten zu Regional- und Bundesfinalen der verschiedenen Sportarten sowie Fahrten, die im Rahmen von Vereinstätigkeit außerhalb der Verantwortung von Schule stattfinden, nicht über diese Verwaltungsvorschrift geregelt. Ebenso ausgeschlossen sind Fahrten von Lehrkräften an Musikgymnasien, die im Rahmen der musikalischen Spezialausbildung (einschließlich Wettkämpfe, wie zum Beispiel „Jugend

musiziert“) stattfinden. Diese Fahrten sind als herkömmliche Dienstreisen zu beantragen und abzurechnen.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Um die pädagogischen Ziele von Schulwanderungen und Schulfahrten zu erreichen, ist eine sorgfältige organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung erforderlich. Die Vorbereitung obliegt im Regelfall den für die betreffende Klasse oder Gruppe verantwortlichen Lehrkräften im Zusammenwirken mit den Schülerinnen und Schülern. Die Nachbereitung soll gemeinsam mit der Klasse oder Gruppe erfolgen.
- 2.2 Bei der Wahl der Reiseziele ist Folgendes zu beachten:
- Im Primarbereich finden die Schulfahrten ausschließlich in Mecklenburg-Vorpommern statt. Schulen, die sich in der Randlage zu Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein befinden, können Fahrten in das Nachbarland durchführen.
 - In der Orientierungsstufe konzentrieren sich die Schulfahrten auf die norddeutschen Bundesländer, einschließlich Brandenburg und Berlin.
 - In der Jahrgangsstufen 7 finden die Schulfahrten ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland statt.
 - Ab der Jahrgangsstufe 8 sind Schulfahrten ins Ausland möglich. Es sind vorrangig die europäischen Länder als Reiseziel auszuwählen. Die Hinweise des Auswärtigen Amtes sind zu berücksichtigen.
 - Über Ausnahmen entscheidet die untere sowie die für die beruflichen Schulen zuständige oberste Schulbehörde. Hierzu zählen insbesondere auch Schulwanderungen und Schulfahrten, die im Primarbereich sowie im Sekundarbereich I in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs in das Nachbarland Polen stattfinden sollen.
- 2.3 Festlegungen, an welchem Ort eine Schulwanderung oder Schulfahrt beginnen und enden soll, trifft die Schulleitung in Absprache mit der verantwortlichen Aufsichtsperson. Eine Abweichung hiervon ist unzulässig. Sofern die Veranstaltung nicht an der Schule beginnen soll, ist für die nichtvolljährigen Schülerinnen und Schüler das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- 2.3.1 Bei Schulfahrten oder Schulwanderungen, die an den allgemein bildenden Schulen stattfinden und nicht an der Schule beginnen, ist der nächstgelegene in Betrieb befindliche Bahnhof oder die nächstgelegene in Betrieb befindliche Bushaltestelle als Ausgangs- und Endpunkt der Reise zu wählen. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler als Zustieg und Ausstieg auch einen anderen geeigneten in Betrieb befindlichen Bahnhof oder eine andere geeignete in Betrieb befindliche Bushaltestelle nutzen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulleitung in Abstimmung mit der verantwortlichen Aufsichtsperson und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten festlegen, dass die schulische Veranstaltung erst am Zielort beginnt und auch endet. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vorab darüber zu informieren und es ist ihr schriftliches Einverständnis einzuholen.

2.3.2 Bei Schulwanderungen, die an den beruflichen Schulen stattfinden, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der verantwortlichen Aufsichtsperson festlegen, dass die schulische Veranstaltung erst am Zielort beginnt und auch endet. Die Schülerinnen und Schüler finden sich dann selbstständig, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zur vereinbarten Zeit am festgelegten Zielort ein. Für die nichtvolljährigen Schülerinnen und Schüler ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Bei Schulfahrten, die an beruflichen Schulen stattfinden und nicht an der Schule beginnen, ist der nächstgelegene in Betrieb befindliche Bahnhof oder die nächstgelegene in Betrieb befindliche Bushaltestelle als Ausgangs- und Endpunkt der Reise zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler können als Zustieg und Ausstieg auch einen anderen geeigneten in Betrieb befindlichen Bahnhof oder eine andere geeignete in Betrieb befindliche Bushaltestelle nutzen. Für die nichtvolljährigen Schülerinnen und Schüler ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

2.4 Die Anzahl der teilnehmenden Aufsichts- und Begleitpersonen ist in der Regel so auszugestalten, dass jeweils eine Lehrkraft als verantwortliche Aufsichtsperson für die Veranstaltung einzusetzen ist. Diese wird bei einer Gruppengröße von bis zu 30 Schülerinnen und Schülern von einer zusätzlichen Aufsichts- oder Begleitperson unterstützt. Bei Schülergruppen mit mehr als 30 Teilnehmenden ist für jeweils 15 Schülerinnen und Schüler eine weitere Aufsichts- oder Begleitperson gemäß den Festlegungen in Punkt 3.2 einzusetzen.

Werden darüberhinausgehend zusätzlich noch weitere Aufsichts- oder Begleitpersonen eingesetzt, können diese ihre tatsächlich entstandenen Fahrt- und Übernachtungskosten sowie den Verpflegungsmehraufwand gemäß dieser Verwaltungsvorschrift nicht geltend machen. Darauf ist im Vorfeld entsprechend hinzuweisen.

Bei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung richtet sich die Anzahl der teilnehmenden Aufsichts- und Begleitpersonen nach den individuellen Bedarfen. Ebenso können auch besondere Bedarfe, die im Rahmen der Inklusion erforderlich sind, Berücksichtigung finden. Über den Einsatz von zusätzlichen Aufsichts- oder Begleitpersonen entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der unteren oder der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde.

2.5 Jede Schulwanderung oder Schulfahrt bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Diese ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor Termin und rechtzeitig vor Abschluss rechtsverbindlicher Verträge bei der Schulleitung zu beantragen. Für die an Schulen tätigen Landesbediensteten sind Schulfahrten und Schulwanderungen Dienstreisen, sofern die Genehmigung zur Durchführung durch die Schulleitung erteilt ist. Die Genehmigung ist Voraussetzung für den Abschluss rechtsverbindlicher Verträge.

Für das Antrags- und Genehmigungsverfahren einer Schulfahrt ist das Formular in Anlage 6 zu nutzen.

Die Teilnahme von Begleitpersonen muss ebenfalls genehmigt werden. Die hierfür zu verwendende Anlage 9 ist der unteren oder für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde bei der Abrechnung vorzulegen.

- 2.6 Grundsätzlich sind bei Schulfahrten und, sofern erforderlich, auch bei Schulwanderungen die zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittel oder Angebote von Reiseunternehmen bzw. privaten Unternehmen zur Beförderung zu nutzen. Nur wenn die Nutzung der oben genannten Beförderungsmittel gar nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, kann die Schulleitung im gegenseitigen Einvernehmen einer Aufsichtsperson die Nutzung des privaten Personenkraftwagens auch zur Beförderung von Schülerinnen oder Schülern gestatten. Sofern Schülerinnen oder Schüler befördert werden, muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen (Anlage 3). Auf dem Dienstreiseantrag der Aufsichtsperson ist das Vorliegen des triftigen Grundes gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V in § 4 Absatz 1 entsprechend auszuweisen. Die Aufsichtsperson hat ein schriftliches Einverständnis abzugeben (Anlage 4).
Gleiches gilt für die Benutzung von Fahrzeugen, die Dritte bereitstellen.
- 2.7 Den Aufsichts- und Begleitpersonen ist die unmittelbare Annahme von Zahlungen Dritter zur Begleichung der eigenen Reisekosten oder die Entgegennahme anderweitiger Vergünstigungen, wie zum Beispiel Freiplätze oder auch Freikarten, untersagt.
Unbeschadet dessen ist die Annahme von Zuwendungen Dritter zulässig, sofern diese auf alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und auf die Begleitperson beziehungsweise die Begleitpersonen umgelegt werden. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen“ vom 28. Februar 2001 (Mittl.bl. BM M-V Nr. 4 S. 170) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3 Aufsicht und Begleitung

- 3.1 Aufsichtspersonen sind an der Schule tätige Landesbedienstete.
- 3.2 Begleitpersonen sind insbesondere Erziehungsberechtigte. Aber auch andere geeignete volljährige Personen können Begleitpersonen sein, zum Beispiel Familienangehörige, Erzieherinnen und Erzieher oder Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter. Sie unterstützen die unter Punkt 3.1 genannten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht.
In der Regel soll bei mehrtägigen Schulfahrten vor Fahrtantritt von den Begleitpersonen, die nicht dem schulischen Personal angehören, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.
- 3.3 Für die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten tragen die teilnehmenden Aufsichtspersonen die Verantwortung. Die Ausübung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht bei Schulfahrten setzt eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten gemäß Anlage 1 voraus.

4 Anzahl und Dauer

- 4.1 Anzahl

- 4.1.1 In jeder Jahrgangsstufe sollte nach Möglichkeit innerhalb eines Halbjahres mindestens eine Schulwanderung stattfinden. Insgesamt sind pro Schuljahr maximal drei Wandertage möglich. Die Anzahl von Exkursionen, die im Zusammenhang mit dem Fachunterricht stattfinden, liegt im pädagogischen Ermessen der Schule. Die Schulleitung genehmigt die Schulwanderungen. Dabei sind maßgeblich die zur Verfügung stehenden und unter Punkt 5 ausgewiesenen Haushaltsmittel zu beachten.
- 4.1.2 Im Primarbereich kann in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 eine Klassenfahrt durchgeführt werden. Darüber hinaus kann nach pädagogischem Ermessen entschieden werden, dass einmalig an Stelle der drei möglichen Wandertage eines Schuljahres eine zusätzliche dreitägige Fahrt stattfinden soll. In einem solchen Fall sind die Wandertage des betreffenden Schuljahres für diese Fahrt zusammenzufassen. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass für das entsprechende Schuljahr keine weiteren Ausgaben für einzelne Wandertage gemäß der Regelung in Punkt 5.1 geltend gemacht werden können.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann eine Klassenfahrt nach Maßgabe des Haushalts durchgeführt werden. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 soll mindestens eine Klassenfahrt stattfinden. Darüber hinaus kann in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 eine weitere Fahrt nach Maßgabe des Haushalts durchgeführt werden. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe kann eine Studienfahrt nach Maßgabe des Haushalts durchgeführt werden.

- 4.1.3 Studienfahrten sowie Schülergruppenfahrten sind mit der Jahresplanung (Punkt 6.2) bei der unteren oder für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde entsprechend begründet einzureichen (Anlage 8). Diese Fahrten sind so zu gestalten, dass sowohl von der Anzahl als auch von der Dauer eine möglichst geringe Beeinträchtigung des regulären Schulbetriebs für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler sichergestellt ist.

4.2 Dauer

- 4.2.1 Für die Dauer von Schulwanderungen und Schulfahrten gelten in der Regel folgende Richtwerte:
- Exkursionen: mehrstündig,
 - Wandertage: eintägig,
 - Schülergruppenfahrten: ein- bis mehrtägig (bis maximal vierwöchig bei Schüleraustauschen im Rahmen von Schulpartnerschaften),
 - Klassen- und Studienfahrten: in der Regel drei Unterrichtstage im Primarbereich sowie maximal fünf Unterrichtstage in den Sekundarbereichen I und II.
- 4.2.2 Sofern eine Schulwanderung auch Reisetätigkeit beinhaltet, ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Fahrtzeit und Gesamtzeit der Veranstaltung zu achten. Die Fahrtzeit soll höchstens ein Drittel der Gesamtzeit betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
- 4.2.3 Schulfahrten dürfen nicht vollständig in den Ferien, an Wochenenden oder an unterrichtsfreien Tagen veranstaltet werden. Sie müssen überwiegend an Unterrichtstagen stattfinden.

- 4.2.4 Um den Ablauf des Schuljahres möglichst effizient zu gestalten, sollen eintägige Schulwanderungen zeitlich an bestimmten, im Schuljahresarbeitsplan festgelegten, Terminen stattfinden. Hierzu legt die Schulleitung für jedes Schulhalbjahr so die Zeiträume fest, dass der Unterricht anderer Klassen nicht beziehungsweise nur in geringem Maße beeinträchtigt wird. Mehrtägige Schulfahrten sollen so durchgeführt werden, dass zumindest alle Klassen einer Jahrgangsstufe oder einer an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung geführten Schulstufe gleichzeitig in einem vorher festgelegten Zeitraum fahren. Im begründeten Einzelfall kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen von diesen Regeln abgewichen werden.

5 Budgetregelungen

- 5.1 Schulwanderungen und Schulfahrten können nur im Rahmen vorhandenen Haushaltsmittel genehmigt werden. Maßgeblich ist der durch den Landtag beschlossene Landeshaushalt. Die Budgets für Schulwanderungen und Schulfahrten werden den betreffenden Schulbehörden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres zugewiesen und dienen der Übernahme der Kosten für die Aufsichts- und Begleitpersonen. Hierbei werden die jeweilige Gesamtanzahl der Klassen sowie die individuellen Bedarfe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung sowie der Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern, die inklusiv beschult werden, zugrunde gelegt. Bei der Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit maßgeblich zu beachten.
- 5.2 Bei der Durchführung von Schulwanderungen können insgesamt pro Kalenderjahr und Klasse im Primarbereich Aufwendungen in Höhe von insgesamt 40 Euro und im Sekundarbereich I und II von insgesamt 50 Euro für die Teilnahme von Aufsichts- und Begleitpersonen geltend gemacht werden. Die Abrechnung für die Landesbediensteten erfolgt gemäß Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Abrechnung durch Begleitpersonen erfolgt entsprechend den Regelungen in Punkt 6.4.2.
- 5.3 Bei der Planung und Durchführung von Schulfahrten sind die Regelungen zur Anzahl der Fahrten (Punkt 4.1), zur Wahl des Reisezieles (Punkt 2.2), zur Anzahl der teilnehmenden Aufsichts- und Begleitpersonen (Punkt 2.4) sowie zur Dauer der Fahrt (Punkt 4.2) einzuhalten.

6 Einzelbestimmungen und Hinweise für Schulwanderungen und Schulfahrten

6.1 Planung der Schule

- 6.1.1 Die Schulkonferenz entscheidet gemäß § 76 Absatz 7 Nummer 4 des Schulgesetzes über Grundsätze für die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten und dokumentiert diese Grundsätze. Jede Schule stellt rechtzeitig einen Plan für die Durchführung von Schulwanderungen und

Schulfahrten für das darauffolgende Kalenderjahr auf. Er wird in den zuständigen Klassenkonferenzen vorbereitet.

Die Gesamtplanung ist zunächst mit der unteren oder der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde vorabzustimmen, um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einzuhalten. Die Termine für die Vorabstimmungen legen die unteren Schulbehörden oder die für die beruflichen Schulen zuständige oberste Schulbehörde individuell fest.

- 6.1.2 Die Planung und die Kosten für die Durchführung und Ausgestaltung der Schulwanderungen und Schulfahrten sind frühzeitig in Elternversammlungen, bei volljährigen Schülerinnen und volljährigen Schülern mit diesen selbst, zu erörtern. Dabei sind die möglichen finanziellen Förderungen, wie zum Beispiel die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, darzustellen. Die wirtschaftliche Situation der Erziehungsberechtigten darf die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an Schulwanderungen oder Schulfahrten nicht verhindern. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler (Anlage 1 oder 2) ist rechtzeitig einzuholen. Unter Berücksichtigung ihres Alters, der Disziplin und ihrer Reife kann den Schülerinnen und Schülern während der Schulwanderung oder Schulfahrt Freizeit gewährt werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die beabsichtigte Freizeitgewährung zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten können der Freizeitgewährung widersprechen (Anlage 1). Die Hinweise (Anlage 5) sollen als Orientierung bei der Planung dienen.
- 6.1.3 Bei Schulwanderungen ins benachbarte Ausland und Schulfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler durch die verantwortliche Aufsichtsperson darauf hinzuweisen, dass versicherungsrechtliche Besonderheiten - zum Beispiel mit Nicht-EU-Mitgliedsstaaten – möglich sind. Besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, für die Teilnehmenden durch einen Rahmenvertrag eine pauschale Auslandsrankenversicherung für das entsprechende Besuchsland beziehungsweise die Besuchsländer zu schließen, sind die Kosten bei Abschluss anteilig auf die hiervon betroffenen Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls auf die Aufsichts- und Begleitpersonen umzulegen. Für Schülerinnen und Schüler, die bereits über eine entsprechende individuelle Auslandsrankenversicherung verfügen, können die Erziehungsberechtigten beziehungsweise bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler erklären, dass sie die Gruppenversicherung nicht in Anspruch nehmen wollen. In diesem Fall müssen sie den adäquaten Versicherungsschutz rechtzeitig nachweisen. Hierfür ist die Anlage 1 oder 2 zu nutzen.
- 6.1.4 Die Schule plant und führt erforderlichenfalls Schulwanderungen und Schulfahrten so durch, dass auch schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler, ihnen Gleichgestellte sowie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art und Umfang der individuellen Behinderung eine Teilnahme möglich und zumutbar ist.

6.1.5 Können einzelne Schülerinnen oder Schüler an der Veranstaltung nicht teilnehmen, besuchen sie in der Regel den Unterricht einer anderen Klasse. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

6.2 Bewilligung der Planung durch die zuständige Schulbehörde

Die Schulleitung legt der unteren oder der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres die abschließende Planung für die jeweils im folgenden Kalenderjahr vorgesehenen Schulwanderungen sowie ein- und mehrtägigen Schulfahrten vor. Hierfür ist die Planungsübersicht in Anlage 7 zu nutzen.

Die untere oder die für die beruflichen Schulen zuständige oberste Schulbehörde prüft die Einhaltung der rechtlichen Normen und bewilligt unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Budgets die vorgelegte Planung. Sie bescheidet grundsätzlich sechs Wochen nach Eingang und spätestens bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

6.3 Vertragsabschlüsse

6.3.1 Die zur Durchführung von Schulfahrten erforderlichen Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden unter Beachtung der Bestimmungen in Punkt 2.5 von der Schule im Namen des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und zwingend der Unterschrift der Schulleitung.

6.3.2 Für Fahrten, die ein frühzeitiges Buchen auch über das Kalenderjahr hinausgehend erfordern, kann bei der unteren oder der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde zeitnah ein Bewilligungsantrag eingereicht werden. Diese Fahrten sind in den jeweils geltenden Schulfahrtenplänen als Kostenfaktor auszuweisen.

6.3.3 Mit Abschluss des Vertrages ist eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Kosten werden anteilig auf die Teilnehmenden an der Schulfahrt umgelegt (Anlage 1 oder 2). Sofern im Einzelfall bereits eine private Reiserücktrittsversicherung besteht, kann diese anerkannt werden. Sie ist bei der Umlage entsprechend zu berücksichtigen.

6.4 Finanzierung inklusive Erstattung von Reisekosten

6.4.1 Grundsätzlich tragen die Erziehungsberechtigten sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler den Beitrag, der für die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten erhoben werden kann.

Es ist durch die Schule zu prüfen, ob der zuständige Schulträger gemäß § 110 Absatz 3 des Schulgesetzes Beihilfen für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gewährt, insbesondere bei Besuchen im Rahmen von Städtepartnerschaften.

6.4.2 Die an den Schulen tätigen Landesbediensteten beantragen die von der Schulleitung genehmigte Schulfahrt oder Schulwanderung (Anlage 6) als Dienstreise. Die Dienstreiseanträge sowie die Formulare für die Begleitpersonen (Anlagen 9 und 10) werden zum Zeitpunkt der Abrechnung bei

der unteren beziehungsweise bei der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde eingereicht. Somit ist gewährleistet, dass für alle an Schulfahrten oder Schulwanderungen beteiligten Aufsichts- und Begleitpersonen die Erstattung der Aufwendungen erfolgen kann.

Die an Schulwanderungen und Schulfahrten teilnehmenden Aufsichtspersonen erhalten Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Die Begleitpersonen erhalten für die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten eine Aufwandsentschädigung. Diese umfasst die Erstattung der tatsächlich entstandenen notwendigen und nachweisbaren Kosten im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten gemäß den Festlegungen in Punkt 1.3 sowie eines möglichen und darüber hinausgehenden Verpflegungsmehraufwandes in Höhe von 5 Euro pro Tag, soweit die Dauer der Schulfahrt oder Schulwanderung weniger als 12 Stunden beträgt und in Höhe von 10 Euro pro Tag, soweit die Dauer der Schulfahrt oder Schulwanderung mehr als 12 Stunden beträgt. Begleitpersonen verwenden für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung die Anlage 10. Die maßgeblichen Kostenbelege sind beizulegen.

6.5 Unfallverhütung

6.5.1 Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung bespricht vorab mit den Schülerinnen und Schülern sowie Begleit- und Aufsichtspersonen die erforderlichen Verhaltensregeln und macht dies aktenkundig.

6.5.2 Schulwanderungen und Schulfahrten dürfen mit dem Fahrrad durchgeführt werden. Dabei ist ein Fahrradhelm zu tragen. Die örtliche Verkehrssituation, die sich daraus ergebenden Gefahren, das Alter der Schülerinnen und Schüler, ihre Fahrtüchtigkeit und ihre Verhaltensweisen sind unbedingt zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen Straßen mit Radwegen genutzt werden. Auf Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und daraus resultierendem hohem Gefährdungspotential sollen Radwanderungen nur nach sorgfältiger Abwägung durchgeführt werden. Das schriftliche Einverständnis für die Radwanderung und für die Benutzung des eigenen Fahrrades ist bei den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einzuholen.

Die Fahrräder der Schülerinnen und Schüler müssen den verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Bestimmungen entsprechen. Für die Einhaltung der Bestimmungen sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Die Kontrolle, ob die Fahrräder den Bestimmungen der §§ 22a, 36, 64, 64a, 65, 67 und 69a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, obliegt vor und während der Fahrt den teilnehmenden Aufsichtspersonen im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung.

6.5.3 Wassersport (zum Beispiel Schwimmen, Rudern, Paddeln, Segeln, Surfen, Wasserskiseilbahnfahren) ist an Wandertagen und bei Schulfahrten unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen grundsätzlich erlaubt. Dabei sind die Vorgaben der „Organisation und Sicherheit im Schulsport Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung“ vom 2. November 2023 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Die Aufsichtspersonen haben sich bei der Auswahl eines Gewässers über die besonderen örtlichen Gegebenheiten und die zu beachtenden Bestimmungen eingehend und umfassend im Vorfeld zu informieren.

Bei der Aufsichtsführung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Eine Aufsichts- oder eine Begleitperson muss im Besitz einer gültigen Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung oder im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens sein.
- Die Aufsicht kann auch durch Rettungsschwimmer vor Ort übernommen werden. Voraussetzung ist, dass diese in vollem Umfang die Aufsicht übernehmen können. Die Gesamtverantwortung verbleibt aber in jedem Fall bei der Aufsichtsperson beziehungsweise den Aufsichtspersonen. Bei Aktivitäten auf dem Wasser müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtführenden Personen Schwimm- oder Rettungswesten tragen.
- Schwimmen in Teichen, Seen oder Talsperren ist nur an ausgewiesenen Badestellen erlaubt; der Nichtschwimmerbereich muss klar erkennbar sein; fehlt eine Abgrenzung, dürfen Nichtschwimmer nicht ins Wasser.
- Fluss- und Kanalschwimmen sind verboten.
- Schwimmen im offenen Meer ist nur dort erlaubt, wo eine Überwachung durch Rettungsorganisationen gewährleistet ist.

6.5.4 Zur Sicherung der Schülerinnen und Schüler bei Bergwanderungen und Bergfahrten, insbesondere im Winter, sowie bei Skiwanderungen haben die Aufsichtspersonen alle Vorkehrungen zu treffen, die nach menschlichem Ermessen Unfälle ausschließen. Insbesondere sind Ratschläge von Einheimischen und der Bergwacht einzuholen und zu berücksichtigen. Ebenso sind das Alter der Schülerinnen und Schüler, ihre Fahrtüchtigkeit und ihre Verhaltensweisen sowie die länderspezifischen Regelungen vor Ort bei der Streckenauswahl zu beachten. Das Tragen von geeigneten Helmen beim alpinen Skilauf und Snowboardfahren ist verpflichtend.

6.5.5 Die Leitung von Skikursen kann von qualifiziertem Fachpersonal oder Aufsichtspersonen übernommen werden, die

- während des Studiums im Spezialfach Skilauf ausgebildet wurden oder
- während eines Skikurses im Rahmen einer Lehrerfort- oder -weiterbildung des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes eine entsprechende Qualifikation erworben haben oder
- im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Verbandes für das Skilehrerwesen e. V. oder des Deutschen Skiverbandes sind. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Aufsichtsperson beziehungsweise den Aufsichtspersonen.

6.5.6 Die Nutzung kommerzieller Hochseilgärten, Kletterwälder und Kletterhallen erfordert eine intensive Vorbereitung durch die Aufsichtspersonen, da sich die Rahmenbedingungen hier grundsätzlich von denen der schulischen Sportstätten unterscheiden. Die Einrichtungen sind nur zu nutzen, wenn fachkundiges Personal die Schülerinnen und Schüler anleitet. Auch wenn fachkundiges Personal die Veranstaltung für die Schülerinnen und Schüler inhaltlich gestaltet, sind die Aufsichtspersonen im schulrechtlichen Sinne,

insbesondere für die Unfallverhütung, weiterhin verantwortlich. Sie haben sich in der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf, die Qualifikation des betreuenden Personals und die Sicherheitseinrichtungen und -verfahren zu informieren. Sportliche Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen dürfen nur an geprüften und nach gängiger DIN-Norm betriebenen Anlagen durchgeführt werden. Bei sportlichen Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen sind die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen obligatorisch. Vor Beginn der sportlichen Aktivität ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers rechtzeitig einzuholen (Anlage 1 oder 2).

6.6 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt für Unfälle von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, Landesbeschäftigte und Begleitpersonen ein, wenn sie mit der Veranstaltung in einem direkten oder indirekten Zusammenhang stehen. Soweit den Schülerinnen und Schülern individuelle Freizeit gewährt wird, stehen diese Zeiträume nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie unter pädagogischen Gesichtspunkten als schulische Veranstaltung gelten können. Eine Aufsichtspflicht der Schule besteht für diese Zeiträume nicht. Die Erziehungsberechtigten werden auf diese Tatsachen im Rahmen der Erörterung (Punkt 6.1.3) hingewiesen.

6.7 Beamtinnen und Beamte haben unmittelbar gegenüber ihrem Dienstherrn Anspruch auf Unfallfürsorge.

7 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 10 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2024 und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Sicherstellung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht bei mehrtägigen Schulfahrten

Ich/ Wir bin/ sind damit einverstanden, dass die verantwortliche Aufsichtsperson

Frau/ Herr _____

berechtigt ist, im Rahmen ihrer/ seiner Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Dauer der Schulfahrt

vom _____ bis _____

nach _____

alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zum Wohl meines/ unseres Kindes

(Name, Klasse)

zu treffen.

Dies betrifft insbesondere die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen, die Notwendigkeit von Aufsichtsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Einhaltung der Aufenthaltsbestimmungen.

Den mir/ uns bekannten Festlegungen zur individuellen Freizeitgestaltung:

stimme/n ich/ wir zu / stimme/n ich/ wir nicht zu . (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ich/ Wir erkläre/ n mein/ unser Einverständnis, dass meine Tochter/ mein Sohn am

_____ teilnimmt / nicht teilnimmt. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)
(sportliche Aktivität)

Sie/ Er leidet an gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme

am _____ einschränken / verbieten. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)
(sportliche Aktivität)

Art der Einschränkung:

Sie/ Er ist Nichtschwimmer / Schwimmer. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

(nähere Angaben über die Schwimmqualifikation)

Ich/ wir verpflichte(n) mich/ uns, die Kosten für die Schulfahrt (voraussichtliche Höhe unter Einschluss der Reiserücktrittsversicherung, sofern keine private Reiserücktrittsversicherung vorhanden ist) von _____ Euro) zu übernehmen.

Ich/wir verfügen über eine private Reiserücktrittsversicherung.

Ich/ wir verpflichte(n) mich/ uns, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme meiner/ unserer Tochter / meines/ unseres Sohnes zu tragen, sofern die Kosten nicht durch eine Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind.

Ich/ wir werde(n) den Betrag bis zum _____

meiner/ unserer Tochter/ meinem/ unserem Sohn mitgeben / mitbringen,

auf das von der Schule benannte Konto mit der

IBAN: _____

BIC: _____ überweisen. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Besondere Hinweise, die bei der Aufsicht zu beachten sind:

Nachweis über den individuellen Krankenversicherungsschutz

(Nur für die Hand der verantwortlichen Aufsichtsperson gemäß dieser Verwaltungsvorschrift.)

Ich/ Wir bestätige/n, dass für mein/ unser Kind ein individueller Krankenversicherungsschutz für die beabsichtigte Fahrt bei folgender Versicherung besteht:

Name/ Kontaktdaten der Versicherung (einschließlich Notfallnummer)

Versicherungsnummer

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Teilnahmebestätigung

Ich

_____ Name

werde an der Schulfahrt am _____ / vom _____ bis _____

teilnehmen.

Ich verfüge über eine private Reiserücktrittsversicherung.

Ich verpflichte mich, die Kosten für die Schulfahrt (voraussichtliche Höhe unter Einschluss der Reiserücktrittsversicherung, sofern keine private Reiserücktrittsversicherung vorhanden ist, _____ Euro) zu übernehmen.

Ich verpflichte mich, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme zu tragen, sofern die Kosten nicht durch eine Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind.

Ich werde den Betrag bis zum _____ mitbringen,
(Datum)

auf das von der Schule benannte Konto mit der

IBAN: _____

BIC: _____ überweisen. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Nachfolgende Angaben sind nur auszufüllen/ anzukreuzen, wenn erforderlich!

Ich werde am _____
(sportliche Aktivität)

teilnehmen / nicht teilnehmen. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ich leide an gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme an der sportlichen Aktivität einschränken / verbieten. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Es handelt sich um folgende Einschränkungen: _____

Ich bin Schwimmer / Nichtschwimmer (Zutreffendes bitte ankreuzen!) und habe:

(nähere Angaben zur Schwimmqualifikation)

Nachweis über den individuellen Krankenversicherungsschutz

(Nur für die Hand der verantwortlichen Aufsichtsperson gemäß dieser Verwaltungsvorschrift.)

Ich bestätige, dass für mich ein individueller Krankenversicherungsschutz für die beabsichtigte Fahrt bei folgender Versicherung besteht:

Name/Kontaktdaten der Versicherung (**einschließlich Notfallnummer**)

Versicherungsnummer: _____

Datum

Unterschrift

Anlage 3

Einverständniserklärung der/ des Erziehungsberechtigten zur Beförderung ihres Kindes im privaten Personenkraftwagen einer Aufsichtsperson bzw. einem von Dritten bereitgestellten Fahrzeug

Ich/ wir gebe/n mein/ unser Einverständnis, dass mein/ unser Kind *

Klasse: _____

am: _____

von der Aufsichtsperson Frau/ Herrn

befördert werden darf.

* Während der Fahrt ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse M-V) versichert.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

**Einverständniserklärung der Aufsichtsperson zur Nutzung des privaten
Personenkraftwagens oder zum Führen eines von Dritten bereitgestellten
Fahrzeuges zur Schülerbeförderung**

- Ich¹ zeige an, dass ich meinen privaten Personenkraftwagen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern² nutzen werde.
- Ich gebe mein Einverständnis, dass ich ein bereitgestelltes Fahrzeug zur Schülerbeförderung² führen werde.

Anlass: _____

Datum: _____ Zahl der Schüler/innen: _____

¹ Schäden aufgrund von Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von privaten Fahrzeugen können ersetzt werden, wenn nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften eine Dienstreise angeordnet und vor Antritt der Dienstreise im Einzelfall oder generell triftige Gründe im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz M-V für die Benutzung des privaten Fahrzeuges festgestellt wurden.

² Während der Fahrt ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse M-V) versichert.

Mir ist bekannt, dass ich im Falle eines Kfz-Unfalles unter Umständen strafrechtlich und/oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Datum

Unterschrift Aufsichtsperson

Datum

Bestätigung Schulleitung

Hinweise zur Durchführung von Schulfahrten

1. Planung und Vorbereitung

1.1 Übereinstimmung mit den von der Konferenz beschlossenen Grundsätzen und der Planung der Schule

1.2 Frühzeitige Information der oder des Erziehungsberechtigten; bei Fahrten mit Übernachtung mündliche Erörterung auf einer Versammlung der Klassenelternschaft.

Gegenstände der Erörterung

- pädagogische Zielsetzung und Begründung
- Terminplanung
- Zielortplanung, Verkehrsmittel
- voraussichtliche Kosten
- Einholung mehrerer Angebote
- Zumutbarkeit der Kosten
- Rücksichtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten der/des Erziehungsberechtigten
- Reiserücktritts- bzw. Gepäckversicherung
- vorgesehene Aufsichtsführung, Begleit- und Aufsichtspersonen
- Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler
- ggf. Probleme des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler
- Vorhaben mit erhöhten Gefahren
- Antrag auf Gewährung einer Beihilfe durch den Schulträger
- sonstige Finanzierungsmöglichkeiten

1.3 Bei berufsbildenden Teilzeitschulen: Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, sofern der Zeitraum der betrieblichen Ausbildung betroffen ist.

2. Beantragung/ Bewilligung Schulbehörden

- pädagogische Zielsetzung und Begründung
- Genehmigung der Aufnahme in den Schulfahrtenplan durch die Schulleitung
- Einholen der Bewilligung der unteren oder der für die beruflichen Schulen zuständigen obersten Schulbehörde durch die Schulleitung
- Beantragung einer Dienstreise

3. Vertragsabschlüsse

3.1 Bestellungen/Voranmeldungen

- der Unterkunft
- des Transportunternehmens
- ggf. weiterer, zur Schulfahrt gehörender Unternehmungen

3.2 Einschaltung der Schulleitung bei allen Verträgen, die für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen werden.

3.3 Einhaltung der Formvorschriften bei solchen Verträgen: Schriftform (Kopfbogen der Schule; Schulstempel bei der Unterschrift der Vertragsformulare); Unterschrift der Schulleitung; erforderlichenfalls kann der Sachverhalt, dass die Schule die Verträge für das Land M-V abschließt, durch die Formulierung "Land M-V, vertreten durch die Schule" verdeutlicht werden.

3.4 notwendige Erklärung der oder des Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin, des volljährigen Schülers

4. Beratungsmöglichkeiten

Wird organisatorischer/ fachlicher Rat benötigt zum Beispiel durch:

- Landeszentrale für Politische Bildung,
- Verkehrsvereine, Gebirgsvereine,
- Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern,
- Landesverband der Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern,
- Bahnunternehmen,

5. Verkehrsmittel

5.1 Im Regelfall: Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen.

5.2 Voraussetzungen für Radwanderungen:

- begründete Annahme, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Rad fahren und nur Fahrräder in verkehrssicherem Zustand benutzen (Kontrolle vor der Fahrt!),
- schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
- geeignete Straßen- oder Wegeplanung

5.3 Beachtung örtlicher Gegebenheiten bei Veranstaltungen gemäß den Punkten 6.5.3 bis 6.5.6 einschließlich Prüfung und Absicherung des erforderlichen personellen Einsatzes.

6. Vertretungsregelung

Wer kann die Lehrerinnen oder Lehrer oder Begleit- und Aufsichtspersonen im Verhinderungsfall ersetzen?

7. Nachbereitung

- Auswertung im Unterricht
- Vorlage einer Abrechnung der Kosten an die Schulleitung

**Antrag auf Genehmigung zur Aufnahme einer Schulwanderung oder Schulfahrt
in den Schulfahrtenplan**

Klasse/Gruppe	
Termin (inkl. Uhrzeit) Anlage Programm	
Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Namens- liste) ggf. Nichtteilneh- mende	
pädagogische Zielset- zung	
Vorbereitende Maßnah- men (Vorbereitung und Planung im Unterricht)	
Namen der Aufsichtsperson/en (siehe Pkt. 3.1)	1. 2.
Begleitperson/en (siehe Pkt. 3.2)	1. 2.
Beförderungsmittel, Unterbringung	
Finanzierungsplan	
Beabsichtigte Nachbereitung	
Alle Erziehungsberech- tigten der Teilnehmer haben der Kostenüber- nahme schriftlich zuge- stimmt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein* * erneute vollständige Vorlage zum:
Alle Erziehungsberech- tigten der Teilnehmer haben der Freizeitge- währung schriftlich zugestimmt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein* * erneute vollständige Vorlage zum:
Erforderliche Reise- rücktrittsversicherungen liegen den Vertrags- unterlagen bei	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein* * erneute vollständige Vorlage zum:

Anlage 6
(Seite 2)

Über Verhaltensregeln wurden die Teilnehmer aktenkundig belehrt	Datum: Datum der Nachbelehrung(en):
---	-------------------------------------

Datum

Unterschrift verantwortliche Aufsichtsperson

Datum

befürwortet / nicht befürwortet: Unterschrift Schulleitung

Abschließende Genehmigung nach Rückmeldung aus dem Staatlichen Schulamt:

Datum

Unterschrift Schulleitung

(Zur Vorlage bei der zuständigen Schulbehörde! Die Anlagen 8 und 9 sind beizufügen oder ggf. nachzureichen!)

Anlage 7

Name und Ort der Schule: _____

Gesamtplan über die im Kalenderjahr 20... vorgesehenen Schulfahrten und Schulwanderungen

Lfd	Schulwanderungen und Schulfahrten (Bitte ankreuzen)					Schülerinnen/ Schüler		Aufsichts- und Begleitpersonen		Fahrziel	Termin der Fahrt		Anzahl der Tage	Geplante Kosten					Von der Schulbehörde auszufüllen!	
	eintägige Fahrt/ Wanderung	Klassenfahrt(Inland)	Klassenfahrt (Ausland)	Schülergruppenfahrt (Inland)	Schülergruppenfahrt (Ausland)	Name der Klasse/n	Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen/Schüler	Namen der Aufsichtsperson/en (Landesbedienstete)	Anzahl der Begleitpersonen		am bzw. von	bis		Tagegeld pro Person	Übernachtungs-/Verpflegungskosten pro Person	Fahrtkosten pro Person	Nebenkosten pro Person	Gesamtkosten aller Aufsichts- und Begleitpersonen	Lfd. Nr. bewilligt (Bitte ankreuzen.)	Gesamtausgaben der Schule nach erfolgter Abrechnung

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Schulstempel

Datum; Unterschrift Schulrätin/Schulrat: _____

(Zur Vorlage bei der zuständigen Schulbehörde!)

Anlage 8

Name und Ort der Schule:

Datum:

.....

**Antrag auf Genehmigung einer Studienfahrt/ einer
Schülergruppenfahrt im Kalenderjahr 20....**

Lfd. Nr. Schulfahrt gem. Plan Anlage 7 Schulfahrten:	
Bezeichnung der Klasse/ Kurs/ Gruppe:	
Termin der Fahrt (von – bis):	
Zielort/ Zielland:	
voraussichtliche Fahrkosten (mit Angabe des Beförderungsmittels)	

Begründung der Schulleitung:

Unterschrift Schulleitung

Teilnehmende Begleitperson (vgl. Punkte 1.2.2 und 2.4) an Schulwanderungen/-fahrten

Name: _____

Termin der Fahrt: _____

Bezeichnung der Klasse: _____

Reise-/ Wanderziel: _____

Datum

Unterschrift der Begleitperson

Datum

Unterschrift der verantwortlichen
Aufsichtsperson

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Abrechnung einer Aufwandsentschädigung für Begleitpersonen

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen)

Bitte das Einverständnis der Schulleitung für die Reise (Anlage 9 der Verwaltungsvorschrift) beifügen!

Name, Vorname	Tel.-Nr. (für Rückfragen):
---------------	----------------------------

Straße, PLZ, Ort

Schule:

Klasse: Reiseziel:

Termin der Wanderung / Fahrt:
am bzw. von bis

Reisebeginn (Uhrzeit): Uhr Reiseende (Uhrzeit): Uhr

Folgende Aufwendungen werden gemäß der Verwaltungsvorschrift „Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ Pkt. 6.4.2 geltend gemacht:

Fahrtkosten in Höhe von Euro / Wegstreckenentschädigung km Übernachtungs- und Verpflegungskosten in Höhe von Euro Verpflegung wurde bereitgestellt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Nebenkosten (Eintrittsgelder etc.) Euro	Eintrag der Schulbehörde: Fahrt: Euro Übern.: Euro Verpfl.* Euro Neben.: Euro <hr/> Summe: Euro
---	--

Sämtliche Kostenbelege sind der Abrechnung beizufügen!

Erklärung des Reisenden:
 Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Die geltend gemachten Aufwendungen sind mir tatsächlich entstanden.

Ich bitte den Betrag zu überweisen an: Kontoinhaber

IBAN: BIC:

Kreditinstitut:

Datum, Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller sachlich richtig: Datum, Unterschrift Schulleitung

* Verpflegungsmehraufwand entsteht z.B. bei Halbpension oder an An- und Abreisetagen ohne eine Vollverpflegung. Bei Fahrten ins Ausland erfolgt die Erstattung des Verpflegungsmehraufwandes in analoger Anwendung der Regelung des § 14 LRKG M-V zum Auslandstagegeld.

Von der zuständigen Schulbehörde auszufüllen:

Rechnerisch und sachlich richtig mit Euro. Sachlich richtig mit Euro.

Datum, Unterschrift Sachbearbeitung Datum, Unterschrift Sachbearbeitung